

Camphausen

Am 11.08.16
von H. Dr. Friedrich
erhalten Od 14
108.

Letztmalig erteilt am: 31.03.2016

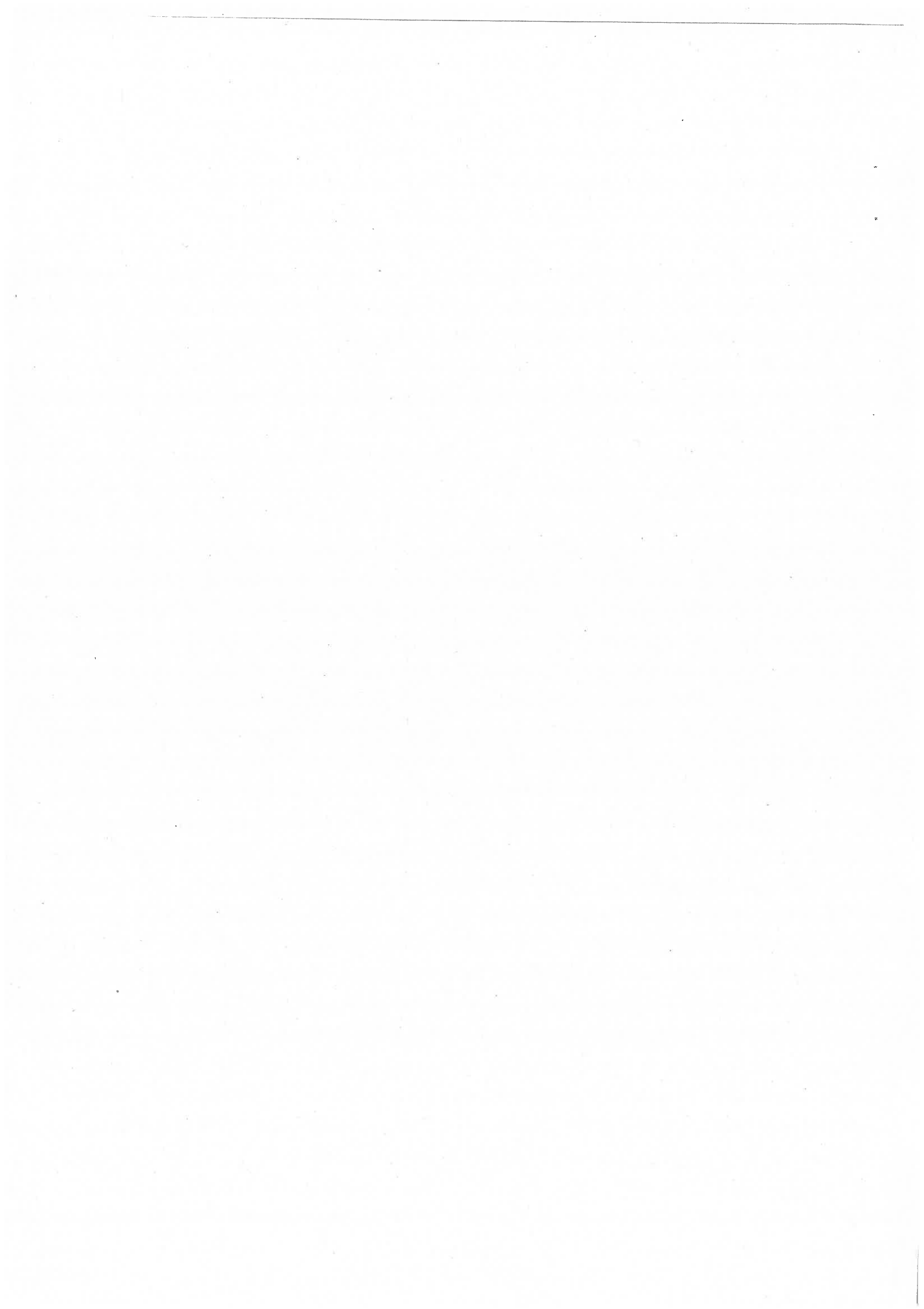
Befristet bis: 22.12.2018

Einleitmenge/Jahr: 2,5 Mio. m³/Jahr

Vorfluter: Fischbach

Nutzungsbedingungen: s. Erlaubnisbescheid

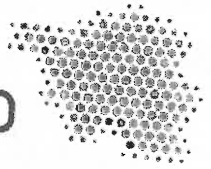
Bemerkungen: Probenahme und Analytik: 6 mal/Jahr durch
LUA; Umfang: s. Erlaubnisbescheid



31.03.16

Verfügung

SAARLAND



1)

Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10,
66578 Schiffweiler

RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne

• **Bergamt Saarbrücken**

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler, **31. März 2016**

Telefon 0681 501-00

Durchwahl 0681 501-4841

Telefax 0681 501-4846

E-Mail

poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: 4860/10/27-51

Bitte bei allen Schreiben angeben!

RAG Aktiengesellschaft - Schachanlage Camphausen in Quier-
schied

hier: Verlängerung der Erlaubnis zur Hebung von Grubenwasser
und zur Einleitung von Grubenwasser und Abwasser in den Fisch-
bach

Antragsunterlagen vom 04.11.2014 - BG G1 ei/2014-009 - mit Er-
gänzungen vom 26.11.2015 - GPG ei/2015-25 -

Zum Antrag vom 4. November 2014 - Az.: BG G1 ei/2014-009 -
ergeht auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I , S.
2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom
31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den Best-
immungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember
2013 (Amtsbl. 2014 I S. 2) folgender

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

I.

Der Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 19. April 2011 - Az.:4860/10/27-7 -, zuletzt geändert durch Bescheid vom 15. Dezember 2015 - Az.:4860/10/27-46 - wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Buchstabe A wird die Frist für die Teilströme 1 und 3 auf den **22. Dezember 2018** neu festgesetzt.
2. In Ziffer I Buchstabe A Nummer 3 wird die Gesamtmenge für den Teilstrom 3 ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft aller für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Anlagen und Einrichtungen auf **400 m³/a** geändert. Bis zur Anschlussmöglichkeit ist weiterhin eine Einleitmenge von **1200 m³/a** zulässig. Der Abfluss von 0,55 l/s bleibt unverändert.
3. Die Auflagen unter Ziffer II Buchstabe C werden wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Die Einleitung in den Fischbach darf nur nach Maßgabe der dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegenden und geprüften Unterlagen erfolgen.

Vor der Durchführung von eventuellen Änderungen ist ein diesbezüglicher Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Bergamt einzureichen.

- 1.2 Sämtliche Schäden, die als Folge der erlaubten Einleitung am Gewässer und an seinen Ufern entstehen, sind unverzüglich und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu beheben.
- 1.3 Der ordnungsgemäße Betrieb, die ordnungsgemäße Wartung und Pflege aller der Einleitung der unter Buchstabe A. aufgeführten Teilströme dienenden Einrichtungen ist sicherzustellen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Anlagen und Einrichtungen ist dem Bergamt und dem LUA vorab schriftlich anzuzeigen.

2. Gewässerschutzbeauftragter

- 2.1 Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungsanlagen im Rahmen der erlaubten Gewässerbenutzung hat die RAG Aktiengesellschaft einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.
- 2.2 Personelle Änderungen des Gewässerschutzbeauftragten sind dem Bergamt und dem LUA umgehend schriftlich mitzuteilen.

3. Betriebstagebuch

- 3.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle die Wasserhebung, -behandlung, -ableitung und -einleitung betreffende Vorkommnisse sowie durchzuführende Kontrollen, Wartungen, Probenahmen, Analysen und deren Ergebnisse, Reparaturen usw. einzutragen sind.
- 3.2 Das Betriebstagebuch ist den Vertretern des LUA und des Bergamtes auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Auflagen zum Betrieb

- 4.1 Vorhersehbare Reparaturmaßnahmen an der Entwässerungsanlage, insbesondere an den Kläreinrichtungen und Wasseraufbereitungsanlagen, die sich negativ auf die Ablaufqualität des Gruben- oder Abwassers auswirken können, sind dem Bergamt und dem LUA möglichst vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Durchführung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Es sind darin die durchzuführenden Arbeiten zu beschreiben, zu begründen und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben.
- 4.2 Betriebsstörungen, die sich negativ auf die Ablaufqualität des Gruben- oder Abwassers auswirken können, sind unverzüglich dem Bergamt sowie dem LUA zu melden. Eine schriftliche Anzeige ist nachzureichen, aus der Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadenereignisses hervorgehen.

- 4.3 Bei notwendigen Spülungen im Kanalnetz sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Spülwasser vom Vorfluter (oberirdisches Gewässer) fernzuhalten. Das Spülwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.4 Die Lagerung und das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, das Waschen von Fahrzeugen sowie alle Ölwechsel im Einzugsbereich der dieser Erlaubnis zugrunde liegenden Kanalisation ist nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen erlaubt.
- 4.5 Rückstände aus der Abwasserreinigung sind, soweit sie keiner Verwertung zugeführt werden können, als Abfall im Sinne der Abfallgesetze (Bund, Saarland) in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 4.6 Die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Chemikalien für den Teilstrom 3 „Ablauf der Kühlturmtasse“ sind zur Einsicht vorzuhalten. Bei Änderungen der eingesetzten Stoffe sind die neuen Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe dem LUA unaufgefordert zu übermitteln.

5. Auflagen zur Überwachung

Für die erlaubte Einleitung sind an den festgelegten Probenahmestellen im Rahmen der Eigenkontrolle nachstehende Untersuchungen durchzuführen:

- **in Teilstrom 1 (Grubenwasser)**
Untersuchungen gemäß dem Untersuchungsplan
„Regelbetrieb“ (Anl. 6 der Antragsunterlagen)

• **in Teilstrom 3**

- Temperatur	monatlich
- abfiltrierbare Stoffe	vierteljährlich
- chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	vierteljährlich
- Zink	vierteljährlich
- Kohlenwasserstoffe	vierteljährlich
- AOX	vierteljährlich
- pH-Wert	vierteljährlich

Hinweise:

Als Probenahmestelle gilt jeweils das Ende eines Teilstromes bzw. der Ablauf von Behandlungsanlagen.

Das Bergamt kann für die Eigenkontrolle im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den hier festgesetzten Parametern sowie der Häufigkeit der Messung zulassen, wenn eine hinreichende Kontrolle der Anlage gewährleistet ist.

6. Sonstige Auflagen

- 6.1 Den Vertretern des Bergamts und des LUA ist das Betreten des Betriebsgeländes und der baulichen Anlagen zum Zwecke der Überwachung, der Anlagenkontrolle und der Probenahme jederzeit zu gestatten.
- 6.2 Die Erlaubnisnehmerin hat das Bergamt und das LUA über jede Veränderung in der Gruben- und Abwasserbeseitigung, soweit diese einen Einfluss auf die Gewässerbenutzung nimmt, zu unterrichten.

- 6.3 Besondere Vorkommnisse bei der Ausübung der hier erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sind dem Bergamt und dem LUA unverzüglich zu melden, auch wenn hierbei Personen nicht zu Schaden gekommen sind.

7. Probenahmepodest

- 7.1 Schäden an dem Probenahmepodest, die durch Naturereignisse verursacht werden, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 7.2 Die RAG Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die bauliche Anlage auf eigene Kosten an natürliche oder im Interesse des Allgemeinwohls vom Träger der Unterhaltungslast vorgenommene künstliche Veränderungen des Gewässers anzupassen.
- 7.3 Der RAG Aktiengesellschaft obliegt die Unterhaltungslast für die bauliche Anlage.
- 7.4 Unmittelbar nach Hochwasserereignissen ist das Podest durch die RAG Aktiengesellschaft zu kontrollieren. Geschwemmsel und Treibgut am Podest sind einzusammeln und schadlos zu entsorgen.
- 7.5 Nach Erlöschen der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Podest zu Lasten der RAG Aktiengesellschaft auf Aufforderung des Bergamts zurück zu bauen und das Ufergelände einschließlich des Vorlandes wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

8. H₂O₂-Anlage

- 8.1 Die H₂O₂-Anlage ist entsprechend den Vorgaben des Sonderbetriebsplanes „Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffperoxid-Dosieranlage am Wasserhaltungsstandort Camphausen“ vom 22. Juni 2010, Az.: 4860/10/11-4 zu warten und zu betreiben.
- 8.2 Sollten Grubenwassereinleitungen ohne H₂O₂-Dosierung erfolgen oder andere Störungen vorliegen, sind diese mit Angaben der Gründe unverzüglich dem Bergamt und dem LUA zu melden.

9. Grubenwassereinleitung

- 9.1 Beginn und Ende einer neuen Einleitperiode in der Zeit vom 16. September bis 31. Mai sind dem Bergamt sowie dem LUA mindestens 7 Werktage vor Beginn der Einleitung und mindestens 3 Tage vor Ende der Einleitperiode schriftlich (vorzugsweise per Fax unter 0681-501 4846 bzw. 0681-8500-1384) mitzuteilen. In der Zeit zwischen dem 1. Juni und dem 15. September ist diese Zeit auf 2 Werktage vor Einleitbeginn und 2 Werktage nach Einleitende zu verkürzen.

Diese Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum des Beginns bzw. Endes der Einleitung,
- voraussichtliche Dauer,
- voraussichtliche Menge des einzuleitenden Grubenwassers sowie
- zuständige Personen.

Etwasige Abweichungen sind nach Ende der Einleitung zu melden.

9.2 Führt ein Hochwasserereignis am Fischbach zu einem Rückstau an der Straßenbrücke direkt unterhalb der Einleitstelle, ist unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes die Grubenwassereinleitung einzustellen, bis die Hochwassergefahr wieder beseitigt ist.

10. Besondere Auflagen an der Hebestelle Grubenwasser der RAG

10.1 Die Begünstigte hat zu dulden, dass das LUA an der Hebestelle mindestens 6-mal pro Jahr Wasser- und Schwebstoffproben entnimmt.

Das LUA wird folgende Parameter im Grubenwasser messen bzw. bestimmen:

10.1.1 Vorort-Parameter

- Farbe
- Geruch
- Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Redox-Potential
- Sauerstoffgehalt
- Trübung
- Temperatur
- Sulfid Schnelltest

10.1.2 In der Wasserphase

Die Wasserphase wird als filtrierte Probe (Filtration durch einen 0,45 µm-Filter) und zusätzlich die Schwermetalle in der Gesamtprobe (nach Aufschluss der Probe) gemessen:

- Aluminium
- Ammonium
- Anthracen
- AOX als Cl
- Arsen, gesamt
- Barium
- Benzo(a)pyren
- Benzo(b)fluoranthen
- Benzo(ghi)perylen
- Benzo(k)fluoranthen
- Benzol
- Blei
- Bor
- Cadmium
- Calcium
- Chlorid
- Chrom
- Cobalt
- Cyanid Gesamt-
- DOC dissolved organic carbon
- Eisen
- Fluoranthen
- Fluorid
- Stickstoff gebunden (TNb)
- Kalium
- Kupfer
- Magnesium
- Mangan
- Naphthalin
- Natrium
- Nickel
- Nitrat
- Nitrit
- Phosphat Gesamt- berechnet als Phosphor
- Phenolindex
- Phosphor P
- pH-Wert
- Quecksilber
- CSB
- Säurekapazität bei pH 4.3
- Silicium
- Sulfat
- Tetrachlorethen
- Tetrachlormethan
- TOC total organic carbon

- Trichlorethen
- Trichlormethan
- Uran
- Zink

10.1.3 Folgende Parameter werden darüber hinaus im Labor des LUA gemessen bzw. bestimmt:

- Farbe
- Geruch
- Leitfähigkeit
- Abfiltrierbare Stoffe
- Trockenrückstand
- Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH<8,5)
- Basekapazität bis pH = 8,2
- Sauerstoffgehalt
- Sulfid (nur bei Nachweis durch Schnelltest)

10.1.4 Im Schwebstoff

- Aluminium
- Anthracen
- Antimon
- Arsen gesamt
- Barium
- Benzo(a)pyren
- Benzo(b)fluoranthen
- Benzo(ghi)perylene
- Benzo(k)fluoranthen
- Beryllium
- Blei
- Bor
- Cadmium
- Chrom
- Cobalt
- Eisen
- Fluoranthen
- Hexachlorbenzol
- Kohlenstoff
- Kupfer
- Mangan
- Molybdän

- Naphthalin
- Nickel
- PCB 28
- PCB 52
- PCB 101
- PCB 118
- PCB 138
- PCB 153
- PCB 180
- Phosphor
- Quecksilber
- Schwebstoffgehalt
- Selen
- Silber
- Tellur
- Thallium
- Titan
- Uran
- Vanadium
- Zink
- Zinn

10.2 Probenahmen des LUA hat die RAG im Betriebstagebuch gemäß Auflage 3.1 zu vermerken.

10.3 Die Begünstigte hat die gehobene Grubenwassermenge zu bestimmen und in das Betriebstagebuch einzutragen.

10.4 Dem Bergamt und dem LUA ist ein Jahresbericht über Vorkommnisse und eventuell eigene Messwerte betreffend die Grubenwasserhebung und -einleitung bis spätestens 01. April des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Dieser Bericht ist elektronisch (Excel-liste) und in Papierform zu übermitteln.

10.5 Die Kosten der Probenahme und der Analytik durch das LUA sind durch die Begünstigte zu tragen.

Hinweis: Nachdem das LUA der Begünstigten den ersten Jahresmessbericht zur Kenntnis gegeben hat, kann diese beim Bergamt die Reduzierung der Messhäufigkeit und/oder des Parameterumfangs schriftlich mit Begründung beantragen.

11. Die Auswirkungen der betrieblichen Einleitung in den Fischbach sind verstärkt zu überwachen. Hierzu ist das betriebliche Eigenkontrollprogramm wie folgt zu ergänzen:

- **chemische Parameter**

- TOC
- Na
- K
- Cl
- SO₄
- B
- Ca
- Fe
- Mg
- Cu

- **physikalische Parameter**

- elektrische Leitfähigkeit
- Redoxpotential
- gelöster Sauerstoff (absolut sowie relative Sättigung)
- pH-Wert
- Temperatur

12. Die Beprobung hat monatlich an jeweils einer Messstelle oberhalb der Einleitung

RW 2573996

HW 5462487

und unterhalb der Einleitung

RW 2574816

HW 5463707

zu erfolgen.

Während der Pumpphasen sind hiervon abweichend die Messungen unterhalb der Einleitstelle auf ein 14-tägiges Intervall zu verkürzen.

13. Die bislang erforderlichen Eigenkontrollmessungen sind unbeschadet dieser ergänzenden Anforderungen weiterhin durchzuführen.
14. Ergebnisse der Eigenkontrollen sind zu dokumentieren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) über das Bergamt bis zum 01.03. des Folgejahres in einem Jahresbericht vorzulegen.

Hinweis:

Das Nichtbefolgen einer Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Mehrmalige Verstöße können den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis begründen. "

4. Die Auflagen unter Ziffer I Buchstabe C Nrn. 1 bis 6 des Bescheides vom 30. April 2013 - Az.: 4860/10/27-27 - werden aufgehoben. Sie haben ihren Niederschlag in vorliegender Entscheidung gefunden.

II.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bescheides des Bergamtes Saarbrücken vom 19. April 2011 - Az.: 4860/10/27-7 -, zuletzt geändert durch Bescheid vom 15. Dezember 2015 - Az.: 4860/10/27-46 - unberührt.

III.

Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr beträgt 660,00 € nach Nr. 703.1.4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses für die Erhebung der Gebühren der Berghoheitsverwaltung vom 11.12.1981 (Amtsblatt S. 1018) in der jeweils geltenden Fassung.

Ich bitte, **den Betrag von 660,00 €** innerhalb von 14 Tagen unter Verwendung des Kassenzzeichens **9680200131165** zugunsten des Kapitels 0807 Titel 111 01 an nachstehende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste/LHK

IBAN: DE63590500000700009962

BIC: SALADE55

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen ist das Kassenzzeichen bei jeder Zahlung unbedingt anzugeben.

IV.

Begründung

Mit Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 19. April 2011 - Az.: 4860/10/27-7 - zuletzt geändert durch Bescheid vom 15. Dezember 2015 - Az.:4860/10/27-46 - wurde der RAG Aktiengesellschaft die Erlaubnis erteilt, 2.500.000 m³/a erschrotenes Grubenwasser aus der Wasserhaltung der Anlage Camphausen zu Tage zu fördern sowie gesammeltes Niederschlagswasser der ehemaligen Tagesanlage und betriebliches Abwassers aus dem Überlauf und Entleerung der Kühlturmtasse in den Fischbach, ein oberirdisches Gewässer dritter Ordnung, einzuleiten. Die Erlaubnis ist bis zum 31. März 2016 erteilt.

Am 4. November 2014 beantragte die RAG beim Bergamt Saarbrücken die Verlängerung der Erlaubnis zum zu Tage Fördern und Einleiten des erschrotenem Grubenwassers sowie die Einleitung von betrieblichem Abwasser in den Fischbach. Die Wasserhaltung müsse über den Erlaubniszeitraum hinweg betrieben werden, bis eine Genehmigung zum Wiederanstieg des Grubenwassers in dieser Wasserprovinz erteilt werde.

Das LUA hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit als technische Fachbehörde geprüft. Im Ergebnis schlägt es vor, dem Antrag unter Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen ergänzenden Auflagen stattzugeben. Der Befristungszeitraum richtet sich nach den Erfordernissen des Bewirtschaftungsplans des Saarlandes. Nach § 84 Abs. 2 WHG sind im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen innerhalb von drei Jahren durchzuführen, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind.

Das LUA hat den Antrag mit seiner fachtechnischen Beurteilung dem Bergamt Saarbrücken zuständigkeitshalber zur Entscheidung vorgelegt.

Nach § 19 SWG kann eine im nichtförmlichen Verfahren erteilte Erlaubnis ohne besonderes Verfahren um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegend Belange des Wohls der Allgemeinheit oder Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen und der Antrag auf Verlängerung der Frist spätestens ein Jahr vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 19 SWG erfüllt, so dass der Antrag im Rahmen des unter I dieses Bescheides fixierten Entscheidungsumfanges als begründet und angemessen angesehen wurde. Insofern könnte dem Antrag stattgegeben werden.

Darüber hinaus waren die Auflagen 10.1 bis 10.5 neu in die Entscheidung aufzunehmen sowie die Menge des betrieblichen Abwassers antragsgemäß zu reduzieren.

Zu den vorgenannten Auflagen ist zu bemerken, dass diese notwendig sind, um nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 a und c in Verbindung mit § 82 Abs. 5 WHG Maßnahmen anzuordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind und die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Schließlich war es aus Gründen der Nachvollziehbarkeit geboten, die Auflagen neu zu fassen.

Das Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde wurde mit Schreiben vom 15. März 2016 hergestellt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 19 Abs. 2 WHG hat die Bergbehörde die Entscheidung vorbereitet, der RAG in Anwendung des § 28 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur

Kenntnis gebracht und ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die im Rahmen der Anhörung geäußerten Hinweise wurden in der Entscheidung des Bergamts berücksichtigt.

Da im Weiteren keine Hinderungsgründe vorliegen, war der Bescheid des Bergamtes Saarbrücken vom 19. April 2011 - Az.: 4860/10/27-7 -, zuletzt geändert durch Bescheid vom 15. Dezember 2015 - Az.:4860/10/27-46 -, wie unter Ziffer I dieser Entscheidung geschehen, zu ändern.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid ist den für die Gewässerbenutzung am Standort Camphausen verantwortlichen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und anschließend jederzeit verfügbar vorzuhalten.

Im Auftrag

gez.
Decker
Bergoberrat